



Erläuterungen zum Entgeltnachweis für das Jahr 2010

ALLGEMEINES

Der Entgeltnachweis bildet die Grundlage für die Beitragsberechnung (§ 165 Sozialgesetzbuch - SGB- VII, § 26 der Satzung). Er muss von jedem Unternehmer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) der BG ETEM zugesandt werden, also bis zum **11. Februar 2011**.

Bitte senden Sie uns den Entgeltnachweis nach Möglichkeit schon bis zum **24. Januar 2011** zurück. Sie unterstützen damit unser Bemühen, die umfangreichen Vorarbeiten für die Beitragsberechnung termingerecht abzuschließen.

Die Berufsgenossenschaft ist gesetzlich verpflichtet, für Unternehmer, die ihren Entgeltnachweis nicht oder unvollständig bis zum gesetzlichen Schlusstermin (11.02.2011) einreichen, die Entgelte und sonstige Daten schätzungsweise zu ermitteln.

Falls im abgelaufenen Kalenderjahr keine versicherungspflichtigen Personen -auch nicht aus-hilfsweise, gelegentlich oder ehrenamtlich- beschäftigt wurden, bitten wir Sie, den Entgelt-nachweis mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. In diesem Zusammenhang ein wichtiger Hinweis: Der Begriff **versicherungspflichtige Personen** ist in der gesetzlichen Unfallversiche-rung wesentlich weiter gefasst als in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Dies bedeutet, dass jeder Versicherte (auch nur kurzzeitig im Laufe eines Jahres Beschäftigte) als ein voller Versicherter zu zählen ist.

Falls Sie Ihren Entgeltnachweis 2010 lieber am PC ausfüllen möchten, haben wir Ihnen diesen, unter www.bgetem.de (Webcode: 9501) als pdf-Datei mit Formularfunktion und Versand einer Datendatei per E-Mail zum Download zu Verfügung gestellt.

ZUORDNUNG ZU DEN UNTERNEHMENSZWEIGEN

| ① Unternehmenszweig | Gefahr-tarifstelle |
|---------------------------------|--------------------|
| Gasversorgung, Wasserverteilung | 230 |
| Wassergewinnung | 310 |
| Kaufm. u. verwaltender Teil | 510 |

(Beispiel)

Hier sind die **Unternehmenszweige** aufgeführt, zu denen Ihr Unternehmen nach dem Gefahrta-
rif veranlagt wurde. Vergleichen Sie diese mit Ihrem Aufnahmebescheid und den Veranlagungs-
bescheiden. Fehlt ein Unternehmenszweig oder haben Sie einen Unternehmenszweig einge-
stellt, teilen Sie Änderungen kurz schriftlich mit.

Dem Unternehmenszweig „Kaufmännischer und verwaltender Teil“ können alle Versicherten
zugeordnet werden, die überwiegend kaufm. bzw. verwaltende Tätigkeiten wahrnehmen.

Bei wechselseitig in verschiedenen Unternehmenszweigen eingesetzten Versicherten sind die
geleisteten Arbeitsstunden und das Entgelt **anteilmäßig** auf die entsprechenden Unterneh-
menszweige zu verteilen.

Ausnahme: Bei **überwiegender** Bürotätigkeit darf das Entgelt dieser Versicherten in voller
Höhe unter dem Unternehmenszweig kaufm. u. verw. Teil/Büro zu gemeldet wer-
den.

Büroreinigungskräfte sind mit ihrem Entgelt der Bürogefahrklasse zuzuordnen.
Nicht unter den kaufm. u. verw. Teil/Büro gehören **Außendienstmitarbeiter**, z. B.
Verbrauchsermittler.

ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN (VERSICHERTE)

| |
|-------------------------------|
| ② Anzahl der Beschäftigten |
| <input type="text"/> |

Anzugeben ist **die Anzahl aller im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 beschäftigten Perso-
nen**. Nachzuweisen sind **alle Beschäftigten** ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe ihres
Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende
Tätigkeit handelt.

Unternehmer, ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sowie in Kapital- oder Personenhandels-
gesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig Tätige sind im Allgemeinen nicht kraft
Gesetzes versichert. Sie können sich aber freiwillig versichern. Steht der Ehegatte des Unter-
nehmers zu diesem in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag), so ist er kraft Gesetzes
versichert.

Nachzuweisen sind:

- Alle Mitarbeiter, ohne Rücksicht auf Alter, Staatsangehörigkeit und Höhe ihres Einkommens,
die auf Grund eines Arbeits-/Dienstverhältnisses tätig sind, sowie Lernende während der be-
trieblichen Aus- und Fortbildung,
- Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Praktikanten,
- Personen, die für eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren
Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind,
- sog. freie Mitarbeiter, deren Vertrag in wesentlichen Teilen Merkmale eines Beschäftigungs-
verhältnisses enthält,
- Ehegatten von Einzelunternehmern, sofern ein Arbeitsverhältnis zwischen den Ehegatten ver-
einbart worden ist und praktiziert wird,
- Kommanditisten, die im Unternehmen arbeitnehmerähnlich tätig sind, GmbH-Gesellschafter,
die im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstvertrages für die GmbH arbeiten, wenn ihnen der Ge-
sellschaftsvertrag **keinen** beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft (z.
B. über Sperrminorität) einräumt.

Nicht nachzuweisen sind:

- Einzelunternehmer und deren Ehegatten, sofern kein Arbeitsverhältnis besteht,
- persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter, die unternehmerähnliche Funktionen ausüben und/oder einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben,
- Beamte und Angestellte mit Anspruch auf Unfallfürsorge nach dem Beamtengesetz (§ 4 SGB VII),
- Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

ANZAHL DER GELEISTETEN ARBEITSSTUNDEN

| |
|--|
| ③ Geleistete Arbeitsstunden |
| <input type="text"/> |

Es sind die tatsächlich geleisteten **Arbeitsstunden** anzugeben. Wurden keine Aufzeichnungen geführt, kann hilfsweise für eine Schätzung auf den Durchschnittssatz eines vollbeschäftigten Versicherten zurückgegriffen werden. Im Jahr 2009 betrug dieser Wert 1.590 Arbeitsstunden.

NACHWEISPFLICHTIGES ARBEITSENTGELT

| |
|--|
| ④ Entgelt (nur volle Beträge) |
| <input type="text"/> |

Der Begriff des Arbeitsentgelts ist für alle Zweige der Sozialversicherung einheitlich definiert (§14 in Verbindung mit § 17 SGB IV). Grundsätzlich entspricht daher das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt (SV-Entgelt) dem in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (UV-Entgelt). Nachzuweisen ist das **Bruttoentgelt** bis zum Höchstbetrag je Versicherten von 84.000 €. Die Vorschriften in Bezug auf das nachweispflichtige **Arbeitsentgelt** der gesetzlichen Unfallversicherung sind mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung nahezu identisch. Für einige Entgeltformen gibt es Merkblätter zur Erläuterung, z. B. für Altersteilzeitentgelte, ZVK / VBL-Umlage.

Nachweispflichtige Entgeltsummen sind die Entgelte aller im Umlagejahr im Unternehmen tätig gewesenen versicherten Personen auch wenn sie nicht das ganze Jahr über beschäftigt waren (z.B. stundenweise).

Zum nachweispflichtigen Entgelt gehören: Alle **sozialversicherungspflichtigen Bruttobezüge** (einschl. evtl. Lohnsteuerfreibeträge), insbesondere auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubs- u. Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Aufwandsentschädigungen etc., wenn Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag damit abgegolten werden, alle Arten von Lohnzuschlägen einschließlich der steuerfreien Zuschläge zu Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Sachbezüge und geldwerte Vorteile, Entgeltzahlungen an Aushilfskräfte (ohne Pauschalsteuer) unabhängig vom Umfang der Beschäftigung und von der Art der Besteuerung, sind nachweis- und beitragspflichtig.

Die **Höchstgrenze** (Höchstjahresarbeitsverdienst) des nachweispflichtigen Entgelts beträgt für jeden Versicherten 84.000 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für Versicherte, die nicht das ganze Jahr im Unternehmen beschäftigt waren.

NUR FÜR STATISTISCHE ZWECKE ! KEIN EINFLUSS AUF DIE HÖHE DES BEITRAGS !

Versicherte Personen sind neben den o.g. Beschäftigten weitere Personengruppen:

ANZAHL DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN

| |
|-----------------------------------|
| ⑥ Anzahl der ehrenamtlich Tätigen |
| <input type="text"/> |

Für Bund, Länder, Gemeinden und Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts **ehrenamtlich Tätige**.

ANZAHL DER KINDER, SCHÜLER, STUDIERENDEN

| |
|--|
| ⑦ Anzahl der Kinder, Schüler, Studierenden |
| <input type="text"/> |

Versichert sind auch **Kinder** in eigenen (Werks-)Kindertageseinrichtungen, **Schüler** von allgemein oder berufsbildenden Schulen, z. B. während eines Ferienjobs oder Praktikums. **Studierende** während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, die z. B. ein Praktikum im Betrieb absolvieren. Sog. "**Ein-Euro-Jobber**" die an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II teilnehmen.

ANZAHL DER SONSTIGEN VERSICHERTEN

| |
|-------------------------------------|
| ⑧ Anzahl der sonstigen Versicherten |
| <input type="text"/> |

Sonstige Versicherte, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustößenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert:

- Mitglieder von Prüfungsausschüssen,
- Prüflinge/Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
- Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens (**z. B. Tag der offenen Tür etc.**),
- Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Sachverständige,
- Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats usw. sowie des Vorstands des Unternehmens.

- Anzugeben ist jeweils die Anzahl der Personen im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2010 (eine Schätzung ist möglich!).

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Merkblättern:

- [Erläuterung Altersteilzeit \(pdf, 127 kb\)](#)
- [Erläuterung Altersvermögensgesetz \(pdf, 54 kb\)](#)
- [Erläuterung ZVK/VBL-Umlage \(pdf, 61 kb\)](#)
- [Sozialversicherungsentgeltverordnung \(pdf, 86 kb\)](#)